

Merkblatt

// Auftragsbearbeitungsvertrag ABV Auftragsverarbeitungsvertrag AVV

Wenn ein Unternehmen (Auftraggeber) einer anderen Firma (Auftragnehmer) Personendaten aus den eigenen Beständen zur Bearbeitung anvertraut, muss es mit jedem dieser Auftragnehmer einen Auftragsbearbeitungsvertrag abschliessen.

Anstelle des Begriffs Auftragsbearbeitungsvertrag wird auch das Wort Auftragsverarbeitungsvertrag verwendet. Beide Begriffe meinen dasselbe.

Solche Auftragsbearbeitungsverträge verlangt das totalrevidierte Schweizer Datenschutzgesetz und jedes auftraggebende Unternehmen muss sich schriftlich zusichern lassen, dass der Auftragnehmer

- ... die Daten so bearbeitet [...], wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; (Art. 9 Abs. 1)
- ... dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten. (Art. 9 Abs. 2)

Solche Verträge müssen beispielweise abgeschlossen werden,

- wenn die **Lohnbuchhaltung** und/oder An- und Abmeldungen bei Sozialversicherungsanstalten und/oder Versicherungen firmenextern abgewickelt werden, z.B. über ein **Treuhandbüro**,
- wenn **Stellenbewerbungen** von externen **Personalvermittlern** stammen,
- wenn **externe IT-Dienstleister** (Systemverwaltung/-wartung) Einsicht in Kundendaten haben,
- wenn Personendaten zum Versenden von physischen Mailings an **Druckereien** oder zur Bearbeitung an ein **Call-Center** weitergegeben werden,
- wenn **firmenexterne Speditionsunternehmen** mit der Logistik beauftragt werden,
- wenn **firmenexterne Dienstleister** mit **Zahlungsabwicklungen** betraut werden (Debitkarten, Kreditkarten, Online-Bezahldienste, Vorauszahlung, physische Rechnungen, Mahnwesen),
- wenn externe **Aktenvernichtungs-Dienstleister** beauftragt werden, welche die Vernichtung **nicht unmittelbar vor Ort** vornehmen.

Nicht als Auftragsbearbeiter im Sinn des Datenschutzgesetzes gelten **Bonitätsprüfer**, sofern diese lediglich **Scorewerte** liefern (Ampel-System, numerische Skalenwerte) sowie **Inkassobüros**, sofern diese offene Forderungen **auf eigenen Namen vollständig** übernehmen und damit als Zessionar (neuer Gläubiger) agieren. Ebenfalls **nicht als Auftragsbearbeiter** gelten Finanzinstitute (Banken, PostFinance), solange diese keine Personendaten an Dritte weitergegeben.

Vorlagen zu solchen Verträgen sind zuhauf im Internet zu finden. Sie beziehen sich jedoch meistens auf **nicht anwendbare Rechtsgrundlagen** (Europäisches Recht statt Schweizer Recht) oder auf Verpflichtungen, die ein Auftragsbearbeiter im konkreten Fall gar nicht gewährleisten kann.

Wir raten deshalb davon ab, solche Vertragsvorlagen unbesehen zu übernehmen.